

Moot Court im Obligationenrecht 2011/2012

Die Regeln

Fall

- Inhalt [1] Der Fall enthält eine Streitigkeit aus einem Vertrag, der dem OR untersteht. Er wird von einem Schiedsgericht beurteilt und entschieden.
- Veröffentlichung [2] Der Sachverhalt wird am Mittwoch, 28. September, nach dem Kick-off - Meeting publiziert auf der Internet-Homepage von Frau Prof. Dr. Huguenin <<http://www.rwi.uzh.ch/lehreforschung/alphabetisch/huguenin/>> auf der Seite „Lehrveranstaltungen“, „Moot Court im OR 11/12“.
- Sachverhalt [3] Die Tatsachen der Streitigkeit werden im Sachverhalt angegeben und gelten als unbestritten. Es dürfen keine zusätzlichen Tatsachen angenommen werden.
Bsp.: Angenommen, es gehe im Sachverhalt um den Kauf von Herrenanzügen. Unzulässig wäre anzunehmen, die Anzüge seien aus Wolle gemacht; zulässig hingegen, sie seien aus Stoff gemacht.

Sachverhaltsberichtigungen

- Zulässigkeit [4] Sollte der Sachverhalt unklar sein, so ist ein Antrag auf Sachverhaltsberichtigung an die Leitung des Moot Courts zu richten. Es dürfen nur Unklarheiten nachgefragt werden, die sich auf die rechtliche Lösung des Falles auswirken könnten.
- Inhalt [5] In dem Antrag an die Leitung des Moot Courts muss die Stelle, auf die sich die Berichtigungsanfrage bezieht, genau angegeben werden. Ausserdem muss dargelegt werden, inwieweit sich die Berichtigung auf die Lösung des Problems auswirken könnte.
- Verfahren [6] Anträge können bis zum 11. Oktober 2011, 24.00 Uhr, gestellt werden. Der Antrag ist mittels E-Mail an die Adresse lst.huguenin@rwi.uzh.ch zu richten. Es liegt im Ermessen der Leitung des Moot Courts, welche Anträge auf Sachverhaltsberichtigung beantwortet werden. Die Antworten werden im Rahmen des Counsellings vom 21. Oktober 2011 bekannt gegeben und anschliessend auf der Homepage publiziert. Die Antworten werden Bestandteil des Sachverhalts.

Klageschrift (KS) und Klageantwort (KA)

- Verfahren [7] Jedes Team muss eine Klageschrift und eine Klageantwort abgeben. Nach Abgabe der Klageschrift wird jedem Team eine Klageschrift zugeteilt, auf welche es eine Klageantwort verfassen muss.
- Abgabe [8] Die Abgabe erfolgt mittels E-Mail an lst.huguenin@rwi.uzh.ch. Spätestes Abgabedatum der Klageschrift ist Donnerstag, 15. Dezember 2011, 24.00 Uhr

spätestes Abgabedatum der Klageantwort ist Mittwoch, 18. April 2012, 24.00 Uhr. Nach der Abgabe kann das Memorandum nicht mehr geändert werden.

Form	<p>[9] Die Klageschrift und die Klageantwort muss folgende Textgestaltungsvorschriften beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Klageschrift und Klageantwort dürfen höchstens 20 A4 Seiten eigentlichen Text (exklusiv Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis, sowie Anhänge) umfassen.○ Schriftart: „Times New Roman“, Schriftgröße 12 pt.○ Zeilenabstand: 1,5 Zeilen○ Zeilenausrichtung: Blocksatz○ Ränder: links und rechts 2,5 cm○ Vorwort, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Materialienverzeichnis sind mit römischen Zahlen zu nummerieren.○ Die Textseiten sind mit arabischen Zahlen zu nummerieren.○ Seitennummerierung: unten rechts; Schriftgröße 12 Pt.○ Silbentrennung: ja○ Hervorhebungen: kursiv○ Eine Seite darf nie mit nur der ersten Zeile eines Absatzes enden.○ Eine neue Seite darf nie mit nur der letzten Zeile eines Absatzes beginnen.○ Verwenden Sie bitte nur wenige und sehr gebräuchliche Abkürzungen wie: z.B., d.h., bzw., gl.M., a.M., EFTA, EG, EWR, usw.; ferner Abkürzungen von Erlassen (z.B. BV, EGV, EWRV), Judikatur (z.B. BGE, Slg.) und Zeitschriften (z.B. EuZW).
Randziffern	<p>[10] Die Klageschrift und -antwort müssen mit arabischen Randziffern versehen werden. Alle Verweise innerhalb der Klageschrift bzw. -antwort sowie Verweise auf die gegnerische Klageschrift müssen sich auf Randziffern beziehen. Des Weiteren müssen alle Angaben im Literaturverzeichnis um die Randziffer ergänzt werden, wo die jeweilige Literaturangabe in dem Schriftsatz zitiert wird</p>
Zitate	<p>[11] Die Zitate in Klageschrift und -antwort sollen die vorgebrachten Argumente auch wirklich untermauern. Sie müssen direkt in den Text eingefügt werden und dürfen nicht in Fussnoten stehen.</p>
Deckblatt	<p>[12] Das Deckblatt muss die Namen der Teammitglieder sowie die Gruppennummer enthalten. Auf dem Deckblatt ist anzugeben, ob es sich um eine Klageschrift oder um eine Klageantwort handelt. Bei der Klageantwort muss zudem die</p>

Gruppennummer des Teams angegeben werden, auf dessen Klageschrift hin eine Klageantwort verfasst werden muss.

Inhalt der KA [13] Die Klageantwort muss auf die in der Klageschrift enthaltenen Argumente eingehen. Es kann sein, dass die Klageschrift, auf welche die Klageantwort verfasst wird, nicht alle Argumente enthält, die das Team, welche die Klageantwort verfasst, erwartet hat. Zusätzliche Argumente (Gegenargumente bezogen auf Argumente, die nicht in der Klageschrift vorgebracht wurden) dürfen behandelt werden, müssen aber in der Klageantwort speziell als solche gekennzeichnet werden.

Plädoyers

Vorbereitung [14] Am Montag, 30. April 2012, 8.00 – 15.00 Uhr, werden in der Kanzlei Walder Wyss AG (Seefeldstrasse 123, 8034 Zürich) gruppenweise die Rechtsschriften besprochen und dabei die Bewertung bekannt gegeben. Zudem wird ein Briefing der Plädoyers durchgeführt.

Verfahren [15.1] Die Schiedsverhandlungen finden am 14./15. Mai 2012 in der Kanzlei Wenger & Vieli AG (Dufourstrasse 56, 8034 Zürich) statt. Jedes Team wird vor dem Schiedsgericht einmal in der Klägerrolle und einmal in der Beklagtenrolle antreten. Jedes Team wird in der Klägerrolle gegen das Team antreten, das auf die eigene Klageschrift eine Klageantwort verfasste und jedes Team wird in der Beklagtenrolle gegen das Team antreten, auf dessen Klageschrift es eine Klageantwort verfasste. Jedes Teammitglied muss in jedem Durchlauf, an dem seine Gruppe beteiligt ist, plädieren.
[15.2] Umfasst ein Team drei Mitglieder, so ist es der Gruppe überlassen, welches Mitglied zweimal plädiert.

- Halbfinal [16] Die vier Teams, die in den ersten beiden Plädoyers am besten abschneiden (zur Benotung vgl. [20]), bestreiten eine Halbfinalrunde. Das Team, das in den ersten beiden Läufen am besten abgeschnitten hat, tritt gegen das viertbeste an; das zweitbeste Team trifft auf das drittbeste. Sind die Teams schon einmal gegeneinander angetreten, so tauschen sie die Rollen (Kläger/Beklagte). Sind sie noch nicht gegeneinander angetreten, so entscheidet das Los, wer Kläger und wer Beklagte ist.
- Final [17] Die beiden Halbfinalgewinner bestreiten den Final. Sind die Teams schon einmal gegeneinander angetreten, so tauschen sie die Rollen (Kläger/Beklagte). Sind sie noch nicht gegeneinander angetreten und ist im Halbfinal ein Finalteilnehmer als Kläger und der andere als Beklagte angetreten, behält sich die Moot Leitung vor, die Rollen für den Final umzukehren. In den übrigen Fällen entscheidet das Los, wer Kläger und wer Beklagte ist.
- Dauer [18] Jedem Team steht für ein Plädoyer höchstens eine halbe Stunde zu, die es möglichst gleichmässig auf die beiden plädierenden Parteivertreter zu verteilen hat.
- Fragen [19] Die Schiedsrichter leiten die mündlichen Verhandlungen, grundsätzlich so wie in einem „echten“ Schiedsverfahren. Einige Schiedsrichter werden die Parteienvorträge mit Fragen unterbrechen, andere werden sich zuerst den gesamten Vortrag anhören und allenfalls nachträglich Fragen stellen. Die Teams sollten sich mental auf beide Stilarten einstellen.
- Benotung [20] Jeder Vortrag wird nach einem bestimmten Kriterienkatalog beurteilt. Die Note der Vorträge wird mit der Bewertung der Rechtsschriften, welche dem Team als Ganzes zugerechnet wird, zusammengenommen.

Kommunikation mit der Leitung des Moot Court

- Kommunikation [21] Die Kommunikation mit der Leitung des Moot Courts hat via E-Mail an die Adresse lst.huguenin@rwi.uzh.ch zu erfolgen. Sachverhaltsfragen haben gemäss dem oben [4 ff.] geschilderten Verfahren zu erfolgen.

Geltung der Vorschriften

- Aktuelle Version [22] Die Vorschriften für den Moot Court im Obligationenrecht gelten jeweils in ihrer aktuellsten Version. Diese wird auf der Internet-Homepage von Frau Prof. Huguenin gemeinsam mit dem Fall publiziert.